

Zu Ltg.-241-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
das Kindergartenwesen im Lande Nieder-
österreich (NÖ. Kindergartengesetz 1972)

B e r i c h t
des
GEMEINSAMEN SCHUL-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame SCHUL-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 23. 2. 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. Ltg.-241-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Titel des Gesetzes hat es im Klammerausdruck statt "1971" zu lauten: "1972".
2. Im § 2 Abs.2 erster Satz hat die Wortfolge "die von einer Gemeinde errichteten" zu lauten: "die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichteten".
3. Im § 2 Abs.5 hat die Wortfolge "gesetzlichen Feiertage zu führen" zu lauten: "gesetzlichen Feiertage offen zu halten".
4. Im § 3 Abs.2 hat das Zitat "nach § 2 Abs.4" zu entfallen.
5. Im § 4 Abs.2 und 3 haben jeweils die Worte "durch Einschreibung" zu entfallen.
6. Im § 5 Abs.1 hat die Wortfolge "Erziehungsberechtigten und nach Anhörung" zu lauten: "Erziehungsberechtigten, nach Anhörung".
7. Im § 5 Abs.2 hat es anstelle "Leitung" zu lauten: "Leiterin".

8. Im § 6 Abs.2 Z.1 hat es anstelle
"Für Kindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung"
zu lauten:
"Für Kindergärtnerinnen, die erfolgreiche Ablegung ...".
9. Im § 6 Abs.2 Z.2 hat es anstelle
"für Sonderkindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung"
zu lauten:
"für Sonderkindergärtnerinnen, die erfolgreiche Ab-
legung".
10. Im § 7 hat es anstelle "Führung" zu lauten: "Leitung".
11. Im § 8 Abs.1 ist die Bezeichnung "a), b), c)" zu er-
setzen durch die Bezeichnung: "1., 2., 3.".
12. Im § 8 Abs.1 hat die Z.3 (bisher lit.c) zu lauten:
"3. die Ausstattung und Einrichtung des Kindergartens
sowie die Ordnung im Kindergarten".
13. Im § 8 Abs.2 hat die Wortfolge "über die Führung des
Kindergartens" zu entfallen.
14. Im § 9 erster Satz hat es anstelle "Personals" zu
lauten: "Kindergartenpersonals".
15. Im § 9 zweiter Satz hat das Wort "ausdrücklich" zu
entfallen.
16. Im § 10 ist die Bezeichnung "a), b), c)" zu er-
setzen durch die Bezeichnung: "1., 2., 3.".
17. Im § 11 Abs.2 ist nach dem ersten Satz folgender
Satz einzufügen: "Dies gilt nicht hinsichtlich der
Beistellung von Kindergärtnerinnen in einem NÖ.
Landeskindergarten".
18. § 12 Abs.1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die
näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung,
Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrich-

tung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften, sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik zu erlassen (Kindergartenbauordnung).

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Interessensvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung) zu hören".

19. Im § 12 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten: "Die Kindergartenkommission (Abs.5) hat sich vor Erstattung ihres Gutachtens von der Eignung der Liegenschaft als Kindergartenbauplatz oder von vorhandenen Gebäuden und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen und den Raumbedarf auf Grund der Kinderzahl zu ermitteln."

20. § 12 Abs.4 und 5 haben zu lauten:

"(4) Alle Neu-, Zu- und Umbauten für Kindergarten-zwecke bedürfen unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission (Abs.5) einzuholen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Kindergartenbauordnung widerspricht.

(5) Die Kindergartenkommission besteht aus:

1. einem Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem Vertreter der für Angelegenheiten des Hochbaues für Kindergärten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
3. der örtlich zuständigen Kindergarteninspektorin;
4. dem örtlich zuständigen Gemeindevorstand.

21. § 13 Abs.1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Für jede Kindergruppe sind entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Kinder ein Gruppenraum, eine Garderobe, sanitäre Anlagen und ein Abstellraum vorzusehen.

(2) Bei mehrgruppigen Kindergärten sind ferner ein Bewegungsraum, eine Leiterinnenkanzlei und bei Bedarf ein Arztzimmer sowie eine Teeküche vorzusehen."
22. Der bisherige Text des § 14 erhält die Bezeichnung Abs.1; folgender Abs.2 ist anzufügen:
"(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Gemeindeverbände sinngemäß."
23. Im § 16 Abs:1 ist der zweite Satz unmittelbar an den ersten anzuschließen.
24. Im § 17 Abs.1 ist die Bezeichnung "a), b)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2."
25. Im § 17 Abs.3 ist die Bezeichnung "a), b)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2."
26. Im § 17 Abs. 4 ist die Verweisung "Abs. 3 lit. b" durch die Verweisung "Abs. 3 Z.2" zu ersetzen.
27. Im § 17 Abs. 5 ist die Verweisung "Abs. 3 lit. a" durch die Verweisung "Abs. 3 Z.1" zu ersetzen.
28. Im § 17 Abs.6 ist die Verweisung "Abs. 3 lit. b" durch die Verweisung "Abs. 3 Z.2" zu ersetzen.
29. Im § 19 Abs.3 ist die Bezeichnung "a), b)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2."
30. Im § 20 Abs.1 hat das erste Wort des zweiten Satzes statt "Es" zu lauten: "Er".
31. Im § 23 Abs.1 hat die Wortfolge "..... unentgeltlich. Nur für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials kann" zu lauten: "..... unentgeltlich; jedoch kann für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials"

32. Im § 24 Abs.4 ist die Bezeichnung "a), b)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2.".
33. Im § 25 Abs.3 ist die Bezeichnung "a), b), c)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2., 3.".
34. § 27 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Dem Erhalter eines Privatkindergartens obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den geordneten Betrieb des Kindergartens."
35. Im § 27 Abs.2 ist die Bezeichnung "a), b), c)" zu ersetzen durch die Bezeichnung "1., 2., 3.".
36. Im § 27 Abs. 2 Z. 3 (bisher lit. c) ist die Verweisung "lit. a" durch "Z. 1" zu ersetzen.
37. § 27 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs.2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen."
38. § 29 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkindergartens ist eine Leiterin zu bestellen, die neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs.2 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen hat:
1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Eignung zur Leiterin eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
3. mindestens zweijährige Praxis."
39. Im § 29 Abs. 2 ist die Verweisung "Abs. 1 lit. a bis c" durch die Verweisung "Abs. 1 Z. 1 bis 3" zu ersetzen.

40. § 29 Abs.3 hat zu entfallen.

41. § 29 Abs.3 bis 5 (bisher Abs.4 bis 6) haben zu lauten:

"(3) Die im Kindergarten verwendeten Kindergärtnerinnen haben neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs.2 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft und
2. die Eignung als Kindergärtnerin in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht.

(4) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs.1 Z.1 und Abs.3 Z.1) und im Falle der Leiterin vom Erfordernis der zweijährigen Praxis gemäß Abs.1 Z.3. absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtnerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder solchen mit zweijähriger Praxis besteht.

(5) Die Bestellung der Leiterin und der Kindergärtnerinnen sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 sind vom Kindergartenhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiterin oder Kindergärtnerin innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin oder Kindergärtnerin auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin auch dann, wenn sie den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt."

42. § 30 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Errichtung eines Privatkindergartens ist der Landesregierung mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 12, 13, 27 Abs.2 und 29 Abs.1 bis 3, anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung eines Privatkindergartens binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung gemäß Abs.1 nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung nicht untersagt, darf der Privatkindergarten in Betrieb genommen werden."

43. Die Überschrift und die Abs.1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

"§ 31

Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb eines Kindergartens

(1) Das Recht zum Betrieb eines Kindergartens erlischt

1. mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
2. mit dem Wegfall einer der im § 27 Abs.2 genannten Voraussetzungen,
3. nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde,
4. mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben, oder
5. mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkindergartens nicht mehr gegeben, hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb

der gesetzten Frist nicht behoben, ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen."

44. Im § 31 Abs.3 hat es anstelle "unverzüglich" zu lauten: "ohne weiteres Verfahren."
45. Im § 32 Abs.1 ist die Bezeichnung "a), b), c)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2., 3."
46. Im § 32 Abs.1 hat Z.2 (bisher lit.b) zu lauten:
"2. durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin im Ausmaß des Entgeltes, das für einen Vertragsbediensteten einer Gemeinde in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 7 gemäß dem NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, LGBL.Nr.137, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, jedoch nur dann, wenn dieses Personal die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs.2 erfüllt;"
47. Im § 32 Abs. 1 Z. 3 (bisher lit. c) hat die Verweisung "§ 17 Abs. 3 lit. b" nunmehr "§ 17 Abs. 3 Z. 2" zu lauten.
48. Im § 32 Abs. 2 hat die Verweisung "Abs. 1 lit. b und c" nunmehr "Abs. 1 Z. 2 und 3" zu lauten.
49. Im § 32 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:
"Die Zuweisung **ist** aufzuheben, wenn die Kindergärtnerin oder der Kindergartenerhalter dies beantragt."
50. Im § 33 ist die Bezeichnung "a), b), c), d)" zu ersetzen durch die Bezeichnung: "1., 2., 3., 4."
51. Im § 33 Z.1 (bisher lit.a) hat es anstelle "eröffnet" zu lauten: "betreibt".
52. Im § 33 hat Z.4 (bisher lit.d) zu lauten:
"4. den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß §§ 8 und 11 zuwiderhandelt oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterläßt".

Begründung:

Die im Antrag enthaltenen Änderungen erfolgten in erster Linie im Sinne einer stilistischen und formellen Verbesserung des Gesetzes.

Die in Ziffer 46 beantragte Änderung bringt eine Angleichung des Ersatzes des Personalaufwandes an das Entgelt der Gemeindebediensteten nach dem NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 und somit auch eine Vereinheitlichung mit dem für eine Helferin (§ 17 Abs.3) zu gewährenden Beitrag.

Kosler
Obmann des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Dr. Brezovsky
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Thomschitz
Berichterstatter